OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606527/3/KHa

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des H A, X, Favoriten, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2024, GZ: BHLL/923100078269/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 52,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2024, GZ: BHLL/923100078269/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen W mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 24.08.2023 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 20.07.2023 um 01:59 Uhr in Asten A1, Strkm 159.807 Fahrtrichtung Salzburg gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Der Beschwerdeführer habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 260,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 2 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Februar 2024 Beschwerde und brachte darin vor: „Diese Informationen sind der Urheber des Verstoßes und wir sind nicht dafür verantwortlich“. Der Beschwerde wurde die Kopie einer License Card, ausgestellt von den Vereinigten Arabischen Emiraten für eine Person namens M A S M A sowie die Kopie eines Reisepasses die genannte Person betreffend.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Februar 2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. Februar 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner der Parteien beantragt wurde.

Zudem steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest und wurde dem Beschwerdeführer bereits durch die belangte Behörde unter ausdrücklichen Hinweis auf den Tatbestand des § 103

Abs 2 KFG sowie auf die Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe am 28. August 2023 ausreichend Möglichkeit zur Rechtfertigung eingeräumt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war somit auch zur Sachverhaltsfeststellung nicht erforderlich.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW, Audi A6 Limousine, grau/silberfarbig, mit dem behördlichen Kennzeichen W. Der Beschwerdeführer ist seit 30. Jänner 2020 an der Adresse X, hauptwohnsitzlich gemeldet.

Mit Lenkererhebung der belangten Behörde vom 24. August 2023, GZ: BHLL/923100078269/23, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen W gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 der Behörde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 20. Juli 2023 um 01:59 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in Asten, A1, Strkm 159,807 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt hat. Der Beschwerdeführer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollständigen Namen und die vollständige Adresse der betreffenden Person zu enthalten hat. Zudem wurde der Beschwerdeführer bereits in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit bis zu 10.000,00 Euro strafbar ist.

Die Lenkerauskunft wurde dem Beschwerdeführer an die Adresse X, mittels RSb-Briefsendung geschickt. Bei dieser Adresse handelt es sich um den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers. Gemäß dem im Akt einliegenden Rückschein wurde die Lenkerauskunft der belangten Behörde am 28. August 2023 an den Beschwerdeführer ausgehändigt. Dies wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

II.2. Bis zum Ablauf des 11. September 2023 langte bei der belangten Behörde keine Auskunft des Beschwerdeführers hinsichtlich der an ihn übermittelten Lenkererhebung ein. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100078269/23, wurde dem Beschwerdeführer die Nichterteilung der Lenkerauskunft vom 24. August 2023 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser gemäß § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen und über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 260,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 2 Stunden) verhängt.

Mittels dem von der belangten Behörde übermittelten Formular „Lenkerauskunft“ mit dem GZ: BHLL/923100078269/23, welche vom Beschwerdeführer mit

1. November 2023 datiert wurde und welche am 1. November 2023 um 14:48 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, gab der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen W folgende Person als Lenker des Kraftfahrzeuges an:

„Familienname: *A S M A*
Vorname: *M*
geboren am: *X*

Wohnhaft in (genaue Anschrift): *Abu Dhabi“*

Dieser Lenkerauskunft legte der Beschwerdeführer die Kopie eines Reisepasses, ausgestellt von den Vereinigten Arabischen Emiraten, betreffend M A S M A“ sowie die Kopie einer Driving License, ebenfalls ausgestellt für diese Person, bei. Eine genaue Wohnadresse der Person M A S M A war aus den beigelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

II.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. November 2023 wurde der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die am 1. November 2023 erteilte Lenkerauskunft darauf hingewiesen, dass das Erteilen der Lenkerauskunft nun nicht mehr relevant ist, da der Beschwerdeführer bereits wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft bestraft wurde.

II.4. Am 17. Dezember 2023 übermittelte der Beschwerdeführer eine Eingabe per E-Mail an die belangte Behörde mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren ,
Diese Informationen sind der Urheber des Verstoßes und wir sind daher nicht dafür verantwortlich
Mit freundlichen Grüßen
H A A“

Dieser Eingabe lag die Kopie eines Reisepasses eine Person mit dem Namen S M E O A bei.

II.5. Am 18. Dezember 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ein als „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ zu GZ: BHLL/923100078269/23, betreffend den Vorfall vom 12. September 2023, Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG betiteltes Schreiben und wurde der Beschwerdeführer in diesem Scheiben auf Folgendes hingewiesen:

- *„Das Erteilen der Lenkerauskunft nicht mehr relevant ist, da Sie bereits wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft bestraft wurden. Die Strafverfügung vom 10.10.2023 ist somit zu Recht ergangen und zu begleichen.*

- *Die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe wurde Ihnen am 28.08.2023 ordnungsgemäß mit Rückschein zugestellt (siehe Anhang)*

- *Dieser Aufforderung sind Sie nicht nachgekommen.“*

Dieses Schreiben der belangten Behörde vom 18. Dezember 2023 wurde dem Beschwerdeführer an seine Wohnsitzadresse in X, mittels RSb-Briefsendung geschickt und am 22. Dezember 2023 hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung vor Ort eingelegt. Der Beschwerdeführer hat dieses Schreiben der belangten Behörde nicht behoben.

II.6. Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. Jänner 2024 zu GZ: BHLL/923100078269/23, wurde dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen W vorgeworfen, er sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. August 2023 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 20. Juli 2023 um 01:59 Uhr ist Asten A1, Strkm 159,807 Fahrtrichtung Salzburg gelenkt habe, wobei der Beschwerdeführer diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt habe und dieser daher die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 verletzt habe.

Die dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 11. Februar 2024 lautet wie folgt:
„Sehr geehrte Damen und Herren
Diese Informationen sind der Urheber des Verstoßes und wir sind nicht dafür verantwortlich
Mit freundlichen Grüßen
H A A“

Der Beschwerde war eine Kopie einer License Card, ausgestellt von den Vereinigten Arabischen Emiraten, für M A S M A, geboren am X, beigelegt. Ebenfalls lag der Beschwerde eine Kopie eines Reisepasses, ebenfalls ausgestellt von den Vereinigten Arabischen Emiraten für die oben genannte Person, bei.

II.7. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Die belangte Behörde legte der Strafbemessung gemäß den Ausführungen im Straferkenntnis eine Einkommensschätzung in Höhe von 1.800,00 Euro zu Grunde. Der Beschwerdeführer hat dem in seiner Beschwerde nicht widersprochen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Behördenakt einliegenden unbedenklichen Urkunden und Unterlagen.

Dass die an den Beschwerdeführer gerichtete Lenkererhebung vom 24. August 2023 vom Beschwerdeführer am 28. August 2023 persönlich übernommen wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden diesbezüglich unbedenklichen RSb-Rückschein, auf welchem die Übernahmebestätigung durch den Empfänger mit Übernahmedatum 28. August 2023 vom Zustellorgan gemäß Zustellgesetz beurkundet wurde. Ausgehend von diesem Datum kann somit für das erkennende Gericht unbedenklich die zwei-Wochen-Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft errechnet werden.

III.2. Dass der Beschwerdeführer erstmals am 1. November 2023 nach Erhalt der Strafverfügung vom 10. Oktober 2023 mittels des von der belangten Behörde ausgegebenen Formulars eine Lenkerauskunft zu GZ BHLL/923100078269/23, erteilt hat und in dieser den Namen „A S M A“ mit der Adresse „Abu Dhabi“ in dieser Lenkerauskunft genannt hat, ergibt sich ebenfalls aus der im Akt einliegenden Lenkerauskunft vom 1. November 2023.

Auch der weitere Verlauf der Kommunikation zwischen der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer lässt sich den im Behördenakt einliegenden Unterlagen und Dokumenten entnehmen und sind diese unbedenklich und ergeben auch in der zeitlichen Reihenfolge ein nachvollziehbares Bild der Handlungen des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit. Auch die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 17. Dezember 2023 einen anderen Lenker, nämlich „S M E O A“ bekannt gegeben hat, ergibt sich aus der im Akt einliegenden E-Mail samt Beilage.

III.3. Insgesamt lässt sich somit aus dem vorliegenden Behördenakt und den sich darin befindlichen unbedenklichen Urkunden und Unterlagen der festgestellte Sachverhalt ableiten und zeigt der Behördenakt die Kommunikation zwischen der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer in einem zeitlich aufeinander abgestimmten Kontext und inhaltlich nachvollziehbar auf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 90/2023) lautet:

„[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so

kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

IV.2. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes

IV.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 24. August 2023 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-10658N am 20. Juli 2023 um 01:59 Uhr in Asten, A1, Strkm 159,807 in Fahrtrichtung Salzburg, gelenkt hat.

Die am 28. August 2023 bewirkte Zustellung (das Schreiben wurde nachweislich vom Beschwerdeführer persönlich am 28. August 2023 übernommen) des Auskunftsverlangens an den Beschwerdeführer setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang. Maßgeblich für die Frage, ob die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG fristgerecht erteilt wurde, ist daher die Zustellung der Lenkererhebung (Schreiben vom 24. August 2023) an den Beschwerdeführer. Die diesbezügliche Frist endete aufgrund der nachgewiesenen Zustellung der Lenkererhebung am 28. August 2023 somit am 11. September 2023.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer daher verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung – damit bis zum Ablauf des 11. September 2023 – den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben. Eine derartige Lenkerauskunft wurde vom Beschwerdeführer bis zum Ablauf des 11. September 2023 nicht erteilt, weshalb der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG mit 12. September 2023 aufgrund Nichterteilung der gesetzlich vorgesehenen Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht hat.

IV.2.2. An die Lenkerauskunft selbst sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines

Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstätern dienen kann (vgl. dazu VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322).

IV.2.3. Insofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde abermals darauf hinweist, nicht verantwortlich zu sein und dazu als Urheber des Verstoßes offenbar die Person M A S M A nennen will, ist dazu auszuführen, dass die diesbezügliche Frist (wie unter Punkt IV.2.1. dargelegt) bereits am 11. September 2023 durch die wirksam erfolgte Zustellung der Lenkererhebung am 28. August 2023 (Schreiben vom 24. August 2023, zugestellt am 28. August 2023) an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer endete.

Erst im Zuge des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 10. Oktober 2023 hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. November 2023 erstmals die Person des Lenkers bekannt gegeben. Damit übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass diese Lenkerauskunft bis zum Ablauf des 11. September 2023 zu erteilen gewesen wäre, da maßgeblich für die Berechnung der Frist die Zustellung der Lenkererhebung an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer war, die gemäß dem vorliegenden Rückschein am 28. August 2023 erfolgte.

Die verspätete Bekanntgabe des Lenkers durch den Beschwerdeführer im Einspruch vom 1. November 2023 kann an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31. Jänner 2003, 2002/02/0283 diesbezüglich bereits festgehalten, dass eine nachträgliche Verbesserung einer nicht bzw. nicht vollständig erteilten Lenkerauskunft außerhalb der Frist nicht in Betracht kommt und diese daher keinen Einfluss auf die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG haben kann.

IV.2.4. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch sämtliche vom Beschwerdeführer erteilten Auskünfte, somit in der Eingabe vom 1. November 2023, gemäß dem Scheiben des Beschwerdeführers vom 17. Dezember 2023 sowie in der Beschwerde vom 11. Februar 2024, den gesetzlichen Vorgaben nicht genügen, da der Beschwerdeführer die Anschrift des jeweils genannten Lenkers nicht nennt. Während der Beschwerdeführer etwa bei seiner Bekanntgabe des Lenkers durch seine Eingabe vom 1. November 2023 als Wohnort lediglich „Abu Dhabi“ nennt und dieser eine Driving License sowie eine Passkopie der genannten Person beilegte, legte der Beschwerdeführer seiner Eingabe vom 17. Dezember 2023 lediglich eine Passkopie bei, ebenso wie auch der Beschwerde vom 11. Februar 2024, welcher zudem auch die Kopie einer License Card beigefügt wurde. Aus sämtlichen beigelegten Unterlagen geht jedoch eine Wohnanschrift des genannten bzw. der genannten Lenker ebenso wenig hervor als dies aus der erteilten Lenkerauskunft vom 1. November 2023 der Fall ist.

Eine vollständige und gesetzeskonform erteilte Auskunft iSd § 103 Abs. 2 KFG setzt jedoch voraus, dass die Benennung des Lenkers mit Namen und dessen genauer Anschrift erfolgt. Lediglich wenn die Person des Lenkers mit Namen und genauer Anschrift bekannt gegeben wird, kann die Auskunft als richtig und vollständig qualifiziert werden. Die Unterlassung der Angabe einer genauen Anschrift der Person des Lenkers erfüllt somit ebenfalls den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG (vgl. dazu VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 03.09.2003, 2002/03/0012). Demgemäß ist somit die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213).

Lediglich am Rande wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Beschwerdeführer erteilten verspäteten und unvollständigen Auskünfte insofern widersprüchlich sind, als in seiner Lenkerauskunft vom 1. November 2023 sowie in der Beschwerde vom 11. Februar 2024 der Name „M A S M A“ als Lenker bzw. „Urheber des Verstoßes“ genannt wurde, während der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 17. Dezember 2023 die Passkopie eines „S M E O A“ übermittelte. Mangels weiterer Relevanz der ohnehin verspäteten und inhaltlich auch unvollständigen Auskünfte wird auf diese Widersprüchlichkeit der Angaben des Beschwerdeführers nicht weiters thematisiert.

IV.2.5. Zusammengefasst wurde die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung (Schreiben der belangten Behörde vom 24. August 2023 an den Beschwerdeführer) dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer am 28. August 2023 wirksam zugestellt. Der Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 20. Juli 2023 um 01:59 Uhr in Asten, A1, Strkm 159,807 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt hat, wurde nicht bzw. nicht fristgerecht entsprochen, sodass damit der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht wurde.

An dieser Tatbestandsverwirklichung vermag auch die nachträgliche und verspätete sowie unvollständige Erteilung der Auskunft mit Eingabe vom 1. November 2023 nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer übersieht, dass nach Ablauf der in der Lenkererhebung vom 24. August 2023 gesetzten Frist die Lenkerauskunft nicht mehr in Entsprechung des § 103 Abs. 2 KFG erteilt und somit nachgeholt werden kann. Die erstmals am 1. November 2023 verspätet erfolgte sowie unvollständige Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer hat auf die Tatbestandsverwirklichung keinen Einfluss.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG ist im hier zu beurteilenden Sachverhalt daher erfüllt.

IV.3. Subjektive Tatbestandsverwirklichung

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; diesfalls hat der Betroffene daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde jedoch ausschließlich abermals die unvollständige Lenkerauskunft durch Beilage von Kopien eines Reisepasses sowie einer License Card, ausgestellt durch die Vereinigten Arabischen Emirate. Zur Frage des subjektiven Verschuldens finden sich jedoch keine Ausführungen.

Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen dazutun und sind aus dem Behördenakt auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass den Beschwerdeführer an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen würde.

Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung

IV.4.1. Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG ist die verfahrensgegenständliche Übertretung des Kraftfahrgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, sowie sie nicht

bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.4.3. § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen mögliche Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben; sohin schützt § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Es besteht somit nach dem Willen des Gesetzgebers ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und somit der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als hoch einzustufen und hat der Beschwerdeführer auch das in der zugrundeliegenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt, indem er die geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilt hat.

IV.4.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend vor, dem Beschwerdeführer kommt somit der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Weitere Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.5. Mangels anderslautender Angaben des Beschwerdeführers legte die belangte Behörde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.800,00 Euro zu Grunde. Dies entspricht jedenfalls einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen und ist diese Ausgangsbasis für die Strafbemessung durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden.

IV.4.6. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 260,00 Euro liegt im untersten Bereich (2,6 %) des möglichen Strafrahmens. In Anbetracht des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschulden des

Beschwerdeführers sowie der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe damit jedenfalls als tat- und schuldangemessen und zudem auch als erforderlich, um diesen das Unrecht der gegenständlichen Verwaltungsübertretung vor Augen zu führen und auch der Tatsache Nachdruck zu verleihen, dass Lenkerauskünfte fristgerecht (und vollständig) zu beantworten sind. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in der vorliegenden Höhe erforderlich.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Ausmaß von einem Tag und 2 Stunden verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Auch dies ist im Rahmen der Strafbemessung nicht zu beanstanden.

IV.4.7. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Weder ist jedoch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten.

Wie bereits ausgeführt schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung mögliche Ermittlung von Personen, die unter dem Verdacht stehen, eine Verkehrsübertretung begangen zu haben. Das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung führt daher zu einer erheblichen Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes. Auch ist das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu bewerten, da die Nichterteilung bzw. nicht rechtzeitige Erteilung einer Lenkerauskunft ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist und das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers damit nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

IV.4.8. Aus den oben dargestellten Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2

VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe in Höhe von 260,00 Euro errechnet sich somit verfahrensgegenständlich ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 52,00 Euro (20 % von 260,00 Euro). Dieser Kostenbeitrag war dem Beschwerdeführer spruchgemäß vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden, einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Regelung des § 103 Abs. 2 KFG. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,00 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas